

# Informationsblatt

## zu einer Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast einzuladen und möchten dazu gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung im Sinne der §§ 66 bis 68 AufenthG abgeben.

In diesem Zusammenhang ist ein bundeseinheitlicher Erhebungsbogen für eine Verpflichtungserklärung entworfen worden, welcher auf der Homepage des Landkreises Mayen-Koblenz im Bereich „Kurzaufenthalte“ hinterlegt ist.

Ein persönliches Erscheinen des sich Verpflichtenden ist für die Beglaubigung der Unterschrift erforderlich.

Für die Bonitätsprüfung legen Sie bitte der Ausländerbehörde folgende Unterlagen vor:

- Personalausweis oder Reisepass, ggf. mit einem gültigen Aufenthaltstitel
- ausgefüllter Erhebungsbogen für eine Verpflichtungserklärung
- bei Arbeitnehmer die Einkommensnachweise der letzten drei Monate,
- bei Selbstständige eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monaten
- sowie Einkommensnachweise weiterer Familienangehörige, sofern er diesen zum Unterhalt verpflichtet ist.
- oder ein aktueller Rentenbescheid des Einladers.
- ein Mietvertrag bzw. bei einem Eigenheim einen Nachweis (z. B. Grundbuchauszug, letzter Abfallbescheid oder Kaufvertrag)

Des Weiteren kann der Nachweis einer ausreichenden Bonität zusätzlich geführt werden durch:

- ein Sparbuch mit einem Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlichen Körperschaft. „Sperrkonto“
- eine Bankbürgschaft

Eine Verpflichtungserklärung kann von der Ausländerbehörde nur entgegengenommen werden, wenn Sie als Gastgeber alleine über ein regelmäßiges monatliches Nettoeinkommen entsprechend der nachfolgenden Tabelle verfügen. Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens ist dabei abhängig von der Zahl der eingeladenen Gäste und der Zahl der Personen denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (Familienangehörige mit einem monatlichen Nettoeinkommen über 350 € zählen nicht mit).